
Ilker Ataç / Sieglinde Rosenberger

Inklusion/Exklusion – ein relationales Konzept der Migrationsforschung

in: Ataç, Ilker / Rosenberger, Sieglinde (Hrsg.) (2013): Politik der Inklusion und Exklusion. Göttingen: V&R unipress, 35-52.

1. Einleitung

Inklusion, Integration und Inkorporation sind vielschichtige, wenn auch oft synonym verwendete Begriffe der Migrationsforschung. Ihre jeweiligen Bedeutungen, normativen Annahmen und ideologischen Implikationen werden kontrovers diskutiert, deren analytische Unschärfe wie auch die nicht einheitlichen Definitionen und die Probleme der Messung häufig kritisiert (Morales/Giugni 2011; Ager/Strang 2008; Castles *et al.* 2002). Der Begriff Integration gilt zudem wegen seiner politischen Prägung und der inhärenten Tendenz zur einseitigen Anpassung als erkenntnistheoretisch problematisch (Joppke 2005).

In Gesellschaftstheorien, insbesondere in jenen, die die wachsende Ungleichheit kritisieren, haben Inklusion und Exklusion eine beachtliche Karriere erfahren (Vobruba 2003, 25). Dieser Beitrag beschäftigt sich mit Inklusion und Exklusion nicht aber als zwei neben einander stehende Begriffe im Kontext sozialer Ungleichheit, sondern er führt *Inklusion/Exklusion* als relationales Begriffspaar zur Analyse ökonomischer, gesellschaftlicher und politischer Teilhabe sowie der Aufenthaltssicherheit von Nicht-StaatsbürgerInnen¹ ein. Anliegen ist es, einen konzeptionellen Zugang zu entwickeln, der die politischen Mechanismen – konkret die Politik der Kategorisierungen und die Politik der Bedingungen – adressiert, die zu Inklusions- bzw. Exklusionsdynamiken führen. Ist der Doppelbegriff *Inklusion/Exklusion*² angesichts der politisch-ideologischen Aufladung von Integration sowie der formaldefinitiven Unbe-

1 Bezogen auf die EU-Länder handelt es sich faktisch um Drittstaatsangehörige.

2 In der soziologischen Systemtheorie wird die Terminologie Inklusion und Exklusion benutzt, um die Verhältnisse zwischen Individuen und sozialen Systemen zu beschreiben. Der Begriff der Exklusion beschreibt dabei den Ausschluss aus einer Mehrzahl von Funktionssystemen und fokussiert auf die Formen der funktionalen Differenzierung. Teilhabe und Exklusion finden innerhalb von Funktionssystemen zustande. Aus einer Perspektive der Migrationsforschung wird der Fokus auf die sozialen Bedingungen und ihre Folgen für die Strukturen der Funktionssysteme gerichtet (Bommes 2003; Stichweh 1997).

stimmtheit von Inkorporation und Inklusion eine kategoriale Alternative? Erlaubt er neue Sichtweisen und Erkenntnisgewinne für theoriebasierte, empirische Migrationsforschung?

Nicht im Sinne einer antithetischen Beziehung, sondern als relationale Perspektive soll dieser Doppelbegriff die Gleichzeitigkeit von inkludierenden und exkludierenden Strukturen ebenso wie deren wechselseitige Bedingtheiten erkennen und analysierbar machen (vgl. Labonte 2005). Die Konzeptualisierung von *Inklusion/Exklusion* wird hier am Zugang zu unterschiedlichen Lebenssphären der Aufnahmegesellschaft diskutiert. Nach Ager/Strang (2008) sind Rechte in bestimmten Situationen sowohl Grundlagen (*foundations*) für als auch Instrumente (*means*) der Integration. Auf dieses *foundation-means*-Modell aufbauend soll gezeigt werden, dass dauerhaft in einem Land lebende Drittstaatsangehörige über ungleiche, abgestufte staatsbürgerliche Rechte verfügen und dass diese Rechte sowohl den Charakter von Grundlagen als auch von Instrumenten für den Zugang zu Rechten in anderen Gesellschaftsbereichen verkörpern.³ Drittstaatsangehörige finden in den verschiedenen gesellschaftlichen Teilbereichen unterschiedliche Teilhaberechte vor. Die Bedingungen und Kriterien für ihre Erlangung sind miteinander verknüpft, sie existieren aber auch losgelöst voneinander. Die Perspektive auf Rechte als abgestuft, die zudem erst durch die Erfüllung unterschiedlicher Bedingungen erlangt werden können, gibt den Blick frei auf kulturell-institutionelle Pfade und divergierende Interessen an der Ein- bzw. Ausgrenzung von Nicht-StaatsbürgerInnen (Morales/Giugni 2011).

Gegenstand dieses Beitrages ist nicht das Phänomen, dass Drittstaatsangehörige als Gruppe draußen (territoriale Exklusion) oder aufgrund ungleicher, defizitärer Rechte im Vergleich zu InländerInnen diskriminiert sind, also zwar in der Gesellschaft (drinnen), aber dennoch in rechtlich und in ökonomischer Hinsicht draußen verortet sind (interne Exklusion). Das Erkenntnisinteresse richtet sich vielmehr auf die politisch hergestellten Ein- und Ausgrenzungsmechanismen, die das relative Außen im Innen erst produzieren (Kronauer 2010; Mackert 1998). Mit *Inklusion/Exklusion* Systeme der Ungleichheit, Diskriminierung und Marginalisierung zu analysieren, wird es erlauben, eine nuancenreiche Realität zu begreifen. Das Begriffspaar wird ermöglichen, Situationen der *Teilinklusion* ebenso wie Faktoren, die diese Zwischen-Situationen herstellen, die ihr vorausgehen und sie reproduzieren, zu identifizieren.

Im nächsten Kapitel werden zunächst Definitionen und Bedeutungen von Inklusion und Exklusion in der politikwissenschaftlichen Literatur bzw. in der

³ Die Diskussion von *Inklusion/Exklusion* erfolgt hier am Beispiel des Zugangs zu Rechten. Eine Erweiterung um den faktischen Zugang zu Rechten, d.h. um Überlegungen zu Ressourcen und materielle Voraussetzungen, muss weiteren Untersuchungen überlassen bleiben.

Migrationsforschung skizziert, um darauf aufbauend *Inklusion/Exklusion* als *twinned concept* (Labonte 2005, 116) zu diskutieren.

2. Inklusion/Exklusion: Begriffliche und konzeptionelle Annäherungen

In der Politikwissenschaft wird Inklusion primär unter dem Blickwinkel demokratischer Inklusion bzw. inklusiver Staatsbürgerschaft benachteiligter sozialer Gruppen diskutiert (Lister 2007; Wolbrecht/Hero 2005; Young 2000). Von einem Zustand demokratischer Inklusion ist dann die Rede, wenn alle gesellschaftlichen Gruppen an Prozessen und Institutionen der Interessenartikulation partizipieren. Indikatoren zur Feststellung politischer Inklusion sind formale Staatsbürgerschaftsrechte, Vertretung in repräsentativen Gremien (Parlamenten und Parteien) sowie Teilhabe an deliberativen Einrichtungen und intermediären Organisationen. Rechte – deren Besitz wie auch deren Inanspruchnahme – gelten als Schlüsselinstrumente für demokratische Teilhabe, sprich Inklusion. Exklusion hingegen liegt vor, wenn Gruppen und Individuen von der Einflussnahme auf und der Beteiligung an kollektiven Machtstrukturen rechtlich wie faktisch ausgeschlossen sind (Wolbrecht/Hero 2005, 4).

Im Spannungsfeld internationaler Migration und nationalstaatlicher Politik verortet Rainer Bauböck (2010) die Bedeutung der demokratischen Inklusion in der Herstellung von Legitimität und Akzeptanz pluralistischer Politik durch die betroffenen BürgerInnen. Zum Wesen demokratischer Inklusion gehört, dass dauerhaft wohnende Nicht-StaatsbürgerInnen an politischen Entscheidungen, insbesondere an Wahlen, teilhaben können. Nach Bauböck kann demokratische Inklusion durch die Entkoppelung von politischen Rechten von der Staatsangehörigkeit sowie durch einen liberalen Zugang zur Staatsbürgerschaft hergestellt werden.

Im Migrationskontext geht die Reichweite des Inklusionsbegriffes über die Dimension der politischen Inkorporation deutlich hinaus und erstreckt sich auf eine Reihe gesellschaftlicher Subbereiche. Castles *et al.* (2002) definieren Inklusion als Zugang zu Einrichtungen, Leistungen und Ressourcen, also als Teilhabe an politischen Repräsentationsgremien ebenso wie an Bildung, sozialer Sicherheit und Arbeitsmarkt. Der Begriff Inklusion ist, so Castles *et al.* (2002), analytisch interessant, weil er dezidiert Akteure und Institutionen einbezieht. Die Kehrseite von Inklusion ist (soziale) Exklusion, d.h. sozial exkludierten Individuen bzw. Gruppen bleiben Rechte und Ressourcen, Lebenschancen und Leistungen verwehrt (ebd.).

Soziologische Debatten beziehen sich auf soziale Exklusion in einem the-

matischen Rahmen von sozialer Ungleichheit und Prekarität, von multiplen Formen der Benachteiligung und Ausgrenzung aus verschiedenen sozialen Sektoren. Soziale Exklusion kritisiert Phänomene der Armut, fehlender Mobilität und ökonomischer sowie kultureller Marginalisierung (Bude 2008; Spicer 2008). Als Marginalisierung bzw. Ausgrenzung betrifft soziale Exklusion zwar sowohl MigrantInnen als auch Nicht-MigrantInnen, allerdings wird die Situation von Letzteren durch ihre Betroffenheit sowohl von wohlfahrtsstaatlichen Restriktionen als auch von migrationspolitischen Maßnahmen verschärft. Darüber hinaus machen die fehlenden politischen Rechte MigrantInnen im politischen Diskurs verletzlich, sie werden von Anti-Migrationsparteien für „Wir gegen Andere-Politik“ instrumentalisiert (Krzyżanowski/Wodak 2008).

In einer gesellschaftstheoretischen Auseinandersetzung mit dem Begriff Exklusion bedient sich Martin Kronauer (2010; siehe auch Beitrag in diesem Band) einer kritischen Herangehensweise mit folgenden zwei Charakteristika: Exklusion ist kein Randphänomen, sie findet im Zentrum der Gesellschaft statt und lässt sich somit nicht als Ausgrenzung aus der Gesellschaft begreifen, sondern sie muss als Ausgrenzung in der Gesellschaft begriffen werden; Exklusion ist nicht absolut, sondern Innen und Außen sind zwei gleichzeitig auftretende Phänomene. Etienne Balibar (2005, 31 f.) interpretiert Exklusion als Ausgrenzungsstrategie, die nicht primär nach außen sondern nach innen wirkt. Robert Castel kritisiert jedoch die analytischen Fallstricke des Exklusionsbegriffs, da dieser sich auf unterschiedliche Verhältnisse und Prozesse beziehe, aber das Besondere der jeweiligen Situation aus dem Auge verliere. Er plädiert vielmehr für eine Kategorie, welche die Prozesse der Ausgrenzung und Enteignung erfasst: „Es geht darum, das Kontinuum von Positionen zu rekonstruieren, durch das die drinnen und die draußen verbunden sind, und die Logik zu erfassen, nach der die ‚drinnen‘ die ‚draußen‘ produzieren“ (Castel 2008, 73).

Ein- und Ausschließung ist demnach kein Entweder-oder, sondern ein Kontinuum, ein Nebeneinander, ein Sowohl-als-auch. Nicht-StaatsbürgerInnen partizipieren in manchen gesellschaftlichen Subfeldern zu gleichen bzw. ähnlichen Bedingungen wie StaatsbürgerInnen, von anderen Bereichen sind sie aber ausgeschlossen. Um nicht in der Logik des Bruchs von drinnen und draußen zu argumentieren, versteht Heinz Steinert (2003) Teilexklusionen als dynamischen, multidimensionalen und umkämpften Prozess. Dieser Blick ermöglicht ihm zufolge eine perspektivische Erweiterung, etwa darauf, dass der Ausschluss aus einem Bereich durch den Zugang zu einem anderen entschärft wird. Konkrete Äußerungen dieser (ungleichen) Gleichzeitigkeit liegen in den Beziehungen zwischen ökonomischen (Arbeitsmarktzugang), sozialen (Sozialleistungen) und politischen Rechten (Wahlrechten): Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltssicherheit haben Zugangsrechte zum Arbeitsmarkt und daran geknüpfte soziale Rechte, ihnen fehlen aber grundlegende politische Rechte. Dieses Phä-

nomen stratifizierter Rechte wird in der Literatur als differentielle Exklusion (Castles *et al.* 2002, 20) oder als interne Exklusion (Mackert 1998) diskutiert. Wir werden in der Folge aber von Teilinklusionen sprechen, weil diese Bezeichnung die Gleichzeitigkeit besser zum Ausdruck bringt, ohne Gefahr zu laufen, die strukturelle Bedingtheit von Ungleichheit und Ausgrenzung zu ignorieren.

Gleichzeitig darf der Begriff Teilinklusion nicht darüber hinweg täuschen, dass im Migrationskontext auch Aspekte der externen Exklusion (Joppke 2005; Mackert 1998) oder der territorialen Exklusion von Relevanz sind. Externe bzw. territoriale Exklusion bringen zum Ausdruck, dass bestimmten Menschen bzw. Angehörigen von bestimmten Gruppen und Nationalitäten die Zuwanderung in einen Nationalstaat verwehrt bleibt bzw. dass Personen auf der Grundlage eines fehlenden Aufenthaltstitels vom Gebiet eines Nationalstaates ausgeschlossen werden können.

Unter Bezugnahme auf die von Tomas Hammar (1985) getroffene Unterscheidung zwischen Zuwanderungspolitik (*immigration control*) und Integrationspolitik (*immigrant integration*) setzen wir nun mit Überlegungen zu Teilinklusionen entlang staatsbürgerlicher Rechte fort. Hammars Differenzierung ist rein analytisch motiviert, denn faktisch sind beide Komponenten miteinander verbunden: Zuwanderungsbestimmungen legen den Rechtsstatus fest und dieser bestimmt in der Folge die soziale Inklusion in gesellschaftliche Teilbereiche.

3. Teilinklusionen

Der Zugang zu Arbeitsmarkt, sozialen und politischen Rechten sowie zu Aufenthaltssicherheit ist für Drittstaatsangehörige umfassend reguliert. Rechte von nicht eingebürgerten MigrantInnen sind – im Vergleich zu StaatsbürgerInnen – stratifiziert und sequentiell (Söhn 2011), die Mitgliedschaft in der Aufnahmegesellschaft folglich partiell. Diese Feststellung stratifizierter Rechte kann mit dem erweiterten staatsbürgerlichen Rechtsansatz nach Thomas H. Marshall (1950) untermauert werden.

3.1 Staatsbürgerliche Rechte

Marshall bezeichnet zivile, soziale und politische Rechte als staatsbürgerliche Rechte. Zivile Rechte garantieren Grundfreiheiten wie die Meinungs- und Religionsfreiheit, das Recht auf Eigentum sowie auf freie Berufswahl. Politische Rechte betreffen den Zugang zu staatlichen Institutionen, insbesondere zum

aktiven und passiven Wahlrecht. Soziale Rechte umfassen die Partizipation am gesellschaftlichen Reichtum in Form des gleichen Zugangs zu Bildung, sozialer Sicherheit und zum Gesundheitswesen. Die zivilen Rechte gehen auf das 18., die politischen auf das 19. und die sozialen Rechte auf das 20. Jahrhundert zurück. Ihre westeuropäische Entwicklung sieht Marshall als Prozess gleichzeitiger Fusion und Separation, getragen von nationalstaatlichen Institutionen der Demokratisierung (Marshall 1950).

Die in liberalen Demokratien gewährten politischen Rechte der StaatsbürgerInnen entsprechen nach Robert Dahl (1989) einem inklusiven Konzept von Demokratie, dem allerdings die Exklusion der Nicht-StaatsbürgerInnen inhärent ist (Joppke 2005). Seit dem 19. Jahrhundert erweiterten Demokratisierungsprozesse die politischen Rechte auf neue Gruppen, der Demos wurde vergrößert (z.B. durch das Frauenwahlrecht). Insbesondere unter den Bedingungen internationaler Migration steht die nationalstaatliche Organisationsform von Politik vor Spannungen zwischen universellem Liberalismus und nationalistischem Partikularismus. Der universelle Liberalismus plädiert für mehr Rechte und Freiheiten aller Mitglieder, der nationalistische Partikularismus für die Ausgrenzung der Nichtmitglieder von diesen Rechten und Privilegien. Ein ethnisch-nationales Staatsbürgerschaftskonzept wirkt folglich nicht nur nach außen, sondern auch nach innen exkludierend (Young 2000), sodass Marshalls staatsbürgerlicher Rechtskomplex in Einwanderungsgesellschaften zu erweitern ist. Everson und Preuß (1995) ergänzen diesen etwa um das Recht auf Bleibesicherheit (vgl. Söhn 2011).

Unter dem Blickwinkel gleichzeitig *inkludierender/exkludierender* Mechanismen konzentrieren sich die folgenden Überlegungen auf vier relevante Rechtsdimensionen gesellschaftlicher Teilhabe: ökonomische, soziale und politische Rechte sowie das Recht auf Aufenthaltssicherheit. Diese werden nicht isoliert voneinander, sondern – dem Charakter der Staatsbürgerschaft entsprechend (Lister 2005) – aufeinander bezogen betrachtet. Wie oben bereits angedeutet, ist der Zugang zu einzelnen Rechtsdimensionen stratifiziert. Diese Stratifikation der Rechte ist, so ein Argument der Migrationsforschung (Söhn 2011; Mohr 2005; Morris 2002), mit Zuwanderungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Einreise wirksam werden, eng verknüpft. Thema der nächsten beiden Subkapitel sind Prozesse der Stratifikation, nämlich die Politik der Kategorisierung bei der Zuwanderung und die Politik der Konditionalität im Zusammenhang mit Aufenthaltsbedingungen.

Anmerkungen Tabelle 1: Unter der Kategorie „Zugang zum Territorium“ werden regulative Politiken beschrieben, da der Anspruch zu den Rechtsdimensionen erst mit der Einreise in ein Land entsteht. Für folgende Rechtsdimensionen beschreiben wir einerseits das Ausmaß des Zugangs für die jeweilige Statusgruppe sowie die Kriterien, die hierfür eine Rolle spielen.

Tab. 1: Statusgruppen und Rechtsdimensionen in den EU-Mitgliedstaaten

Statusgruppen/ Rechtsdimensionen	EU-BürgerInnen	Drittstaatsangehörige				
		ArbeitsmigrantInnen		Familienangehörige	AsylwerberInnen	Irreguläre MigrantInnen
		hoch qualifiziert	niedrig qualifiziert/ temporär			
Zugang zum Territorium	Personenfreizügigkeit	Quoten- und Punktesysteme (Kriterien wie Bildungsabschluss)	Quotensysteme und/oder bilaterale Abkommen	Quotensysteme (Kriterien wie Verwandtschaftsgrad, Alter)	internationale Schutzbestimmungen; sichere Drittstaatenregelung	-
Ökonomische Rechte	freier Zugang; Beschränkung durch Übergangsregelungen	tendenziell unbeschränkte Mobilität	keine/geringe Mobilität	Sofort oder nach einem Jahr	beschränkter Zugang (erschwerter Arbeitsmarkttest)	kein bzw. informeller Zugang
Soziale Rechte	weitgehend StaatsbürgerInnen gleichgestellt	gekoppelt an Erwerbstätigkeit sowie Aufenthaltssicherheit	kaum/beschränkt	gekoppelt an Status der Familienangehörigen, Erwerbstätigkeit und Aufenthalts-sicherheit	beschränkt, z. T. separate Sozialsysteme	kein bzw. beschränkter Zugang
Aufenthalts-sicherheit	weitgehend uneingeschränkt	statusabhängig, in der Regel gewährleistet nach Erfüllung von Kriterien	kaum	abhängig vom Status der Familienangehörigen und der Erfüllung von Kriterien	kaum bzw. große Variationsbreite von prekäreren bis sicheren Status	keine bzw. durch Regularisierung
Politische Rechte	beschränktes Wahlrecht	kein Wahlrecht; betriebliche Mitbestimmungsrechte	kein Wahlrecht; beschränkte betriebliche Mitbestimmungsrechte	kein Wahlrecht	kein Wahlrecht	kein Wahlrecht

Quelle: Eigene Zusammenstellung

3.2 Territoriale Inklusion: Politik der Kategorisierung

Regierungspraktiken bezeichnen und kategorisieren Menschen, sie klassifizieren diese als Fremde, teilen sie in *in-groups* und *out-groups* (Yanow 2003). Politisch verhandelte Einwanderungskategorien, an die bestimmte Kriterien wie etwa Alter oder Qualifikationen geknüpft sind, wirken selektiv. Sie bevorzugen indirekt EinwanderInnen bestimmter nationaler Herkunft bzw. soziostrukturelle Gruppen mit bestimmter Ressourcenausstattung und schließen andere Nationalitäten bzw. soziale Gruppen territorial aus (Joppke 2005, 49; Morris 2002, 19). Innerhalb des EU-Territoriums genießen UnionsbürgerInnen Personalfreizügigkeit, die Politik der Kategorisierung betrifft Drittstaatsangehörige, die mit einer Reihe differenzierender und selektierender Bestimmungen konfrontiert sind. Hinsichtlich der Ungleichbehandlung aufgrund territorialer Herkunft spricht Berry Tholen (2009) am Beispiel der europäischen Visapolitik von der Privilegierung der *dears and nears* – d.h. jene, die als kulturell näher gelten, erfahren liberalere Visaregelungen als jene, die als kulturell entfernter definiert werden. Bei der nachfrageorientierten Zuwanderungsregulierung sind sozioökonomische Faktoren wie Bildung und Arbeitsmarktqualifikationen ausschlaggebend.

Die gegenwärtig zahlenmäßig größten Einwanderungskategorien in Europa sind Arbeitsmigration, Flucht und Asyl sowie Familienzusammenführung. Charakteristisch für diese Zuwanderungsformen ist, dass sie zum Teil nationalstaatlich steuerbar und zum Teil durch internationale oder europäische Normen geregelt sind. Welche Kriterien und Bedingungen werden nun auf welcher politischen Ebene für diese Einreisekategorien geregelt?

Die Kontrolle des Zuganges zum Arbeitsmarkt des Aufnahmelandes gilt als Kern nationalstaatlicher Migrationspolitik. Die Arbeitsmigration ist jene Einwanderungskategorie, die weitgehend im nationalstaatlichen Kompetenzbereich liegt und durch bedarfsorientierte (Quoten) und *skill*-orientierte Auswahlkriterien gesteuert wird. Für die Einreise und den dabei vergebenen Rechtsstatus ist die Unterscheidung zwischen qualifizierten und gering qualifizierten Arbeitskräften bedeutsam. Seit der letzten Dekade gibt es in mehreren westeuropäischen Staaten vermehrt Programme für hochqualifizierte MigrantInnen, für deren Inanspruchnahme Einreisekriterien wie Bildungsabschlüsse, Erfahrung in der Berufswelt, Sprachkenntnisse, Alter und Höhe des Einkommens – neben dem berufsspartenspezifischen Arbeitskräftebedarf – eine Rolle spielen. Vorbilder für diese Programme sind die Punktesysteme in Kanada und Australien sowie Visaregelungen und die nachfrageorientierte Auswahl von hochqualifizierten ZuwanderInnen in den USA.

Einen eingeschränkten Handlungsspielraum besitzen EU-Mitgliedstaaten hinsichtlich der Arbeitsmarktbeteiligung für UnionsbürgerInnen. Grundsätz-

lich genießen EU-BürgerInnen das Recht auf Personenfreizügigkeit sowie Zugang zum Arbeitsmarkt in allen anderen EU-Ländern. Im Zuge der EU-Erweiterung beschränkten jedoch Deutschland und Österreich sieben Jahre lang den Zugang zum Arbeitsmarkt für Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedstaaten, während das Vereinigte Königreich und Schweden ihre Arbeitsmärkte bereits mit dem Beitritt dieser Länder geöffnet hatten.

Die Zuwanderungsform Flucht ist durch völkerrechtliche Bestimmungen geregelt, der Handlungsraum der nationalen Regierungen damit beschränkt. Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die EU-Charta der Grundrechte und die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) nennen Bedingungen, innerhalb derer Nationalstaaten über den territorialen Zutritt entscheiden können. Die GFK begründet zwar kein Recht auf Asyl, das *non-refoulement*-Prinzip besagt jedoch, dass ein Flüchtling nicht dorthin zurückgewiesen werden darf, wo sein/ihr Leben bedroht ist. Insofern obliegt es den Nationalstaaten nicht, Einreisebedingungen entlang ökonomischer oder sozio-kultureller Merkmale von Flüchtlingen zu gestalten. Dennoch beeinflussen nationale Regierungen die Fluchtmigration – wie etwa unterschiedliche Anerkennungsquoten deutlich machen. Aber auch die EU-Politik der Harmonisierung, Maßnahmen wie die sichere Drittstaatenregelung und die Dublin II-Bestimmungen erschweren Grenzübertritte in das Eu-Territorium (Schuster 2011).

Die Regulierung der Zuwanderung über den Familiennachzug beruht auf internationalen Normen. Aus Artikel 8 der EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) leitet sich zwar kein generelles Recht auf Familiennachzug ab, dennoch ergeben sich daraus Rechte für die Zuwanderung von Familienmitgliedern von Drittstaatsangehörigen mit gesichertem Aufenthaltsstatus (Gerdes 2008). Neben internationalen Bestimmungen spielen auch national formulierte Kriterien und Bedingungen eine Rolle. So ist der Familiennachzug in vielen europäischen Ländern vom Nachweis eines gesicherten Lebensunterhaltes, einer bestimmten Einkommenshöhe und ausreichenden Wohnraumes, aber auch von Sprachtests vor der Einreise sowie einer Altersgrenze bei den nachzuziehenden EhepartnerInnen oder Kindern abhängig. Diese Bedingungen wirken restriktiv, während Entscheidungen nationaler und internationaler Gerichtshöfe in Bezugnahme auf Artikel 8 der EMRK das Recht auf Familiennachzug stärken.

Charakteristisch für die Regulierung der Zuwanderung insgesamt ist, dass der jeweilige rechtliche Status bei der Einreise den Möglichkeitsraum für die Partizipation in politischen, ökonomischen und sozialen Bereichen determiniert. Mit anderen Worten: Die interne Exklusion bzw. interne Inklusion von Drittstaatsangehörigen in die Einrichtungen der Zielgesellschaft hängt zunächst mit der Politik der Kategorisierung zum Zeitpunkt der Zuwanderung zusammen.

In europäischen Ländern gibt es einerseits eine Verkoppelung von Zugangsrechten mit dem Zuwanderungsstatus, andererseits finden Entkoppelungen staatsbürgerlicher Rechte von der Staatszugehörigkeit statt. In beiden Fällen werden Konditionen und Kriterien für die Inanspruchnahme von Rechten formuliert. Dieser gleichzeitigen Entwicklung regulativer Politik widmen sich die anschließenden Ausführungen.

3.3 Teilinklusion: Politik der Konditionalität

Die Expansion staatsbürgerlicher Rechte trifft auch auf Drittstaatsangehörige zu. Der Ansatz der postnationalen Staatsbürgerschaft thematisiert die seit den 1960er Jahren in Westeuropa stattfindende Ausweitung von sozialen, ökonomischen und politischen Rechten auf Nicht-Staatsangehörige. Die Gewährleistung von Menschenrechten auf globaler Ebene und die Möglichkeit, diese mithilfe internationaler Gerichtshöfe durchsetzen zu können, sowie die EU-Staatsbürgerschaft bilden den Kern dieser Idee (Soysal 1994). Das Besondere an postnationaler Staatsbürgerschaft ist die Entkoppelung von Rechten und nationaler Staatsangehörigkeit: Historisch an die Staatszugehörigkeit gekoppelte Rechte werden entnationalisiert, eine transnationale Staatsbürgerschaft beginnt die nationale Staatsbürgerschaft zu überlagern (ebd.).

Die faktische Relevanz der postnationalen Staatsbürgerschaft wird in der Literatur relativiert, da diese die Rolle der in vielen Ländern defizitären sozialen und politischen Rechte unterschätze (Kofman 2002) und die wachsende Zahl undokumentierter MigrantInnen, AsylwerberInnen und Personen mit unsicherem rechtlichen Status nicht berücksichtige (Schuster/Solomos 2002). Kofman (2005) und Morris (2002) betonen vielmehr, dass es seit den 1990er Jahren in den westeuropäischen Ländern zu einem System rechtlicher Stratifizierung gekommen sei, bei dem unterschiedliche Kategorien von MigrantInnen und Asylsuchenden jeweils mit unterschiedlichen Rechten auf Einreise, Aufenthalt und Vergabe der Staatsbürgerschaft ausgestattet werden. Morris (2002) streicht zudem hervor, dass sich Rechte für Drittstaatsangehörige nach dem Aufenthaltsstatus, der Dauer des Aufenthaltes und dem Beschäftigungsstatus unterscheiden würden und diesbezüglich zwischen den Ländern erhebliche Differenzen bestünden.

Wie zeigt sich nun die Stratifizierung ökonomischer, sozialer und politischer Rechte sowie der Aufenthaltsrechte? Inwieweit bedingen sie sich gegenseitig? Welche Kriterien und Bedingungen sind relevant?

3.3.1 Ökonomische und soziale Rechte

Ökonomische Rechte von Nicht-StaatsbürgerInnen umfassen den freien Zugang zum Arbeitsmarkt, die freie Berufsausübung, die Auswahl des Arbeitsplatzes sowie Mobilität. Soziale Rechte schließen den Zugang zu Sozial- und Familienleistungen mit ein und sind eng mit ökonomischen Rechten, die wiederum an die Teilnahme am Arbeitsmarkt gebunden sind, verknüpft. Die Argumentation für an Arbeitsmarktpartizipation gekoppelte Rechte ist, dass Menschen, die am Arbeitsmarkt partizipieren, zum Steuer- und Abgabenaufkommen beitragen und deshalb bei Sozialleistungen gleichgestellt zu sein haben (Joppke 2010).

Für unterschiedliche Einreisekategorien gelten unterschiedliche ökonomische und soziale Rechte. Für die Inanspruchnahme ökonomischer Rechte ist die Trennung zwischen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis relevant. Diese hat zur Folge, dass nicht alle Personen, die sich rechtmäßig im Land aufhalten, ökonomische Rechte wie den legalen Zugang zum Arbeitsmarkt besitzen.

Die sogenannte Gastarbeiterpolitik der 1960er und 1970er Jahre in Deutschland und in Österreich beschränkte ökonomische und soziale Rechte, eine Aufenthaltsverfestigung war zudem nicht vorgesehen. Die Beschäftigungsbewilligung wurde an die Unternehmen vergeben, was die berufliche Mobilität der ArbeitsmigrantInnen maßgeblich beschränkte. Später erhielten sogenannte GastarbeiterInnen soziale Rechte, die an die Anwesenheit und das Arbeitsverhältnis, aber nicht an die Staatsangehörigkeit gebunden waren. Heute gelten, je nachdem, ob der Arbeitsmarktzugang durch hohe oder niedrige Qualifikation, temporär oder mit der Option auf Aufenthaltsverfestigung begründet ist, unterschiedliche Ansprüche auf ökonomische und soziale Rechte. Hochqualifizierte haben nahezu uneingeschränkte Bewegungsfreiheit am Arbeitsmarkt. Die Aufenthaltserlaubnis von temporären ArbeitsmigrantInnen (z. B. Saisoniers) hingegen bleibt jeweils an den/die ArbeitgeberIn gebunden; sie haben lediglich einen zeitlich beschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt und in der Regel keinen Anspruch auf Sozialleistungen.

Für nachgezogene Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen ist in den meisten europäischen Ländern der Zugang zum Arbeitsmarkt entweder sofort oder nach einer kurzen Übergangsperiode gestattet. Diese Entwicklung trägt der Erkenntnis Rechnung, dass die Partizipation am Arbeitsmarkt für die Inklusion der Familienangehörigen eine wichtige Rolle spielt. Andere Gruppen wie Studierende oder *Au-pairs* haben beschränkten bzw. keinen Zugang zum Arbeitsmarkt – ebenso wie AsylwerberInnen. Während des oft langen Verfahrens sind in vielen europäischen Ländern AsylwerberInnen vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen und in sozialer Hinsicht auf separate, residuale Sozialsysteme angewiesen (Mohr 2005, 390).

Die Inanspruchnahme von Sozialleistungen ist von der Staatsangehörigkeit

weitgehend entkoppelt, aber häufig mit der Teilnahme am Arbeitsmarkt verbunden (Joppke 2010). Dennoch sind bestimmte soziale Leistungen, insbesondere universelle (z. B. Sozialhilfe) im Gegensatz zu Versicherungsleistungen nicht selbstverständlich. In vielen Ländern kam es erst durch die Rechtsprechung zu einer Expansion sozialer Rechte für Nicht-StaatsbürgerInnen. Nationale und internationale Gerichte korrigierten Entscheidungen von Regierungen zugunsten von ZuwanderInnen ohne Staatsbürgerschaft des Ziellandes und machten diese zu InhaberInnen gleicher sozialer Rechte. In zeitlicher Hinsicht sind in Westeuropa die sozialen Rechte für Drittstaatsangehörige vor jeglichen politischen Rechten verabschiedet worden – dies im Gegensatz zur zeitlichen Abfolge staatsbürgerlicher Rechte nach Marshall. Die Erklärung für die umgekehrte Chronologie ist, dass soziale (aber auch zivile) Rechte nicht an die Staatsangehörigkeit gekoppelt werden, sondern Aufenthalt und die Aufnahme einer regulären Erwerbsarbeit die entscheidenden Kriterien für die Gewährung sozialer Rechte bilden (ebd.).

Anders liegt die Verknüpfung von ökonomischen und sozialen Rechten im Falle der irregulären Migration. Irreguläre MigrantInnen besitzen keinen legalen Zugang zum Arbeitsmarkt, dennoch arbeiten viele. Als irregulär Arbeitende haben sie zwar keinen Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, jedoch auf andere Rechte auf Basis internationaler Konventionen. Bestimmte zivile und soziale Rechte können bei internationalen Gerichtshöfen eingeklagt werden (Stobbe 2004, 29). So steht z. B. Kindern von Menschen ohne Papiere die Möglichkeit offen, die Schule zu besuchen. Gleichzeitig wird der faktische Zugang zu sozialen Leistungen – u. a. durch Voraussetzungen wie die Meldepflicht – erschwert, da damit das Risiko einer Abschiebung einhergeht. Die Meldepflicht beim Besuch öffentlicher Gesundheitseinrichtungen in Deutschland ist ein Beispiel dafür, Italien hingegen garantiert eine Basisversorgung unabhängig vom Meldestatus (Söhn 2011). Auch regulär im Aufnahmeland lebende Drittstaatsangehörige erwerben nicht alle sozialen Rechte über den Arbeitsmarktzugang. Für eine Vollmitgliedschaft im Sozialstaat ist die Aufenthaltsverfestigung Voraussetzung. Sie ist Thema des nächsten Abschnittes.

3.3.2 Aufenthaltssicherheit

Der Begriff *denizen* beschreibt die soziale Position jener Zugewanderten, die zwar nicht die Staatsangehörigkeit besitzen, aber über einen gesicherten Aufenthaltsstatus verfügen (Hammar 1990). *Denizens* erfahren keine aufenthalts-, sozial- und arbeitsmarktrechtlichen Beschränkungen. Sie sind in diesen Bereichen InländerInnen gleichgestellt, die meisten politischen Rechte aber bleiben ihnen verwehrt. Während der letzten Jahrzehnte wurde auch in europäischen Ländern ein Daueraufenthaltsstatus, wie er in den USA seit längerem praktiziert

wird (*permanent legal residence*), geschaffen – in Frankreich gibt es seit 1981 die Möglichkeit einer individuellen Daueraufenthaltsgenehmigung, in Deutschland seit 1990 (Joppke 2010, 85 f.). Die europäische Richtlinie (2003/109/EG des Rates) betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (Daueraufenthaltsrichtlinie) aus dem Jahr 2003 normiert eine Ausweitung und Harmonisierung des Status von Drittstaatsangehörigen in den EU-Staaten.

Welche Voraussetzungen erfordert ein Daueraufenthalt, der eine Gleichstellung mit InländerInnen in sozialen und ökonomischen Belangen bewirkt? Im Wesentlichen sind drei Aspekte relevant: Drittstaatsangehörige gehören einer bestimmten Zuwanderungskategorie an; sie weisen eine bestimmte Aufenthaltsdauer nach; und sie erfüllen neuerdings Integrationsvereinbarungen.

Die Einreisekategorien kanalisieren den Weg zur Aufenthaltsverfestigung. So genießen EU-StaatsbürgerInnen in allen Mitgliedsländern ein Niederlassungsrecht. Bestimmte ArbeitsmigrantInnen und deren zugewanderte Familienangehörige können den *denizen*-Status erhalten, andere nicht; hochqualifizierte Arbeitskräfte finden Optionen auf Aufenthaltsverfestigung vor, während temporären ArbeitsmigrantInnen diese Möglichkeit tendenziell verwehrt bleibt.

Wesentliches Kriterium für einen permanenten Aufenthaltsstatus ist die Aufenthaltsdauer. So ist etwa ein gesicherter Aufenthalt in Großbritannien nach vier Jahren möglich, in Deutschland und Österreich nach fünf Jahren. Zusatzkriterien sind die Nichtinanspruchnahme staatlicher Leistungen, nicht aufgrund einer schweren Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein, neuerdings auch der verpflichtende Nachweis von Sprachkenntnissen und die Einhaltung von Integrationsvereinbarungen. Diese Entwicklung wurde von Joppke (2007) als „repressiver Liberalismus“ kritisiert, der auf einem Wandel des Verständnisses von Teilhabe beruhe: nämlich von Rechten hin zu Pflichten. Joppke meint ferner, dass die Konditionalitäten (wie Integrationsvereinbarungen) für die Aufenthaltssicherheit Konsequenzen für die Migrationspolitik hätten: „This creates a linkage between the previously separate domains of migration control and immigrant integration“ (ebd., 7).

Wichtig ist festzuhalten, dass in einigen Ländern Drittstaatsangehörige trotz des dauerhaften Aufenthaltsstatus eine eingeschränkte Aufenthaltssicherheit erfahren. Dazu Ulrike Davy über Deutschland: „[...] even the best status available to non-nationals is still different from the status of nationals.“ (Davy 2005, 133). Gravierend ist, dass selbst Personen mit Daueraufenthalt nicht überall vor territorialer Exklusion geschützt sind (Gerdes 2008). In Deutschland etwa haben Angehörige der zweiten Generation mit permanentem Aufenthaltsstatus keinen Schutz von Abschiebung. Anders in Österreich, wo mit Unterbrechungen seit 1997 ein absoluter Abschiebeschutz für in Österreich geborene und aufhältige Jugendliche existiert (Bauböck/Perchinig 2006, 738).

Für anerkannte Flüchtlinge ist eine große Variationsbreite der Regulierung zu beobachten. Sie reicht von einem sicheren Status in Großbritannien, wo anerkannte Flüchtlinge im arbeits- und sozialrechtlichen Bereich InländerInnen gleichgestellt sind, bis zur befristeten Aufenthaltserlaubnis in Deutschland, die besagt, dass das Aufenthaltsrecht verloren geht, wenn Gründe für den Aufenthalt nicht fortbestehen (Mohr 2005).

3.3.3 Politische Rechte

In aktuellen demokratietheoretischen Beiträgen gelten die politischen Rechte als Kern der Staatsbürgerschaft, aber auch als wichtige Instrumente demokratischer Vollinklusion (Janoski/Gran 2002). Was die politischen Rechte besonders relevant macht, ist der Umstand, dass nur die WahlbürgerInnen den öffentlichen Raum gestalten, d.h. an der Willensbildung und an Entscheidungen etwa wer ökonomische, soziale und politische Rechte und Chancen erhält, teilnehmen (Wolbrecht/Hero 2005; Merkel 2003; Mackert 1999).

Das aktive und passive Wahlrecht auf allen politischen Ebenen markiert die Grenzziehung zwischen StaatsbürgerIn und Nicht-StaatsbürgerIn. Staatsangehörige eines EU-Mitglieds genießen in anderen EU-Staaten das aktive und passive kommunale Wahlrecht. Während soziale Rechte in vielen Fällen unabhängig von Staatsangehörigkeit auch für Drittstaatsangehörige zugänglich sind, gilt für die politischen Rechte das Exklusivitätsmerkmal. Darin liegt die ungleiche Verteilung zwischen StaatsbürgerInnen und Drittstaatsangehörigen begründet, wir können auch von politischer Ungleichheit sprechen (Rosenberger 2012). Allerdings existieren Möglichkeiten zur politischen Partizipation ohne formale Staatszugehörigkeit wie das aktive und passive Wahlrecht der ArbeitsmigrantInnen in Bezug auf Selbstverwaltungseinrichtungen der ArbeitnehmerInnen (Jacobson 1997).

Ob politische Rechte wie das Wahlrecht für Drittstaatsangehörige zugänglich sind, hängt erstens vom Faktum der Entkoppelung dieser Rechte von der Staatszugehörigkeit ab, und zweitens von Optionen für Doppelstaatsbürgerschaften und, damit verbunden, von Vergabekriterien für die Staatsbürgerschaft. Zwei konträre Staatsbürgerschaftsprinzipien, nämlich die Aneignung der Staatsangehörigkeit durch das Abstammungsprinzip (*jus sanguinis*) bzw. durch das Territorialprinzip (*jus soli*) dominieren die theoretischen wie politischen Debatten. Etwa seit einem Jahrzehnt ist in einigen europäischen Ländern einerseits eine Mischform von *jus sanguinis* und *jus soli* zu beobachten. Andererseits sind auch restriktive Einbürgerungsbedingungen wie Sprachtests, Staatsbürgerschaftsprüfungen und pekuniäre Mindeststandards eingeführt worden (Goodman 2011). Zu resümieren bleibt, dass die Gestaltung der politischen Rechte für Drittstaatsangehörige nach wie vor beinahe ausschließlich im

nationalstaatlichen Kompetenzbereich liegt und – im Vergleich zu anderen Rechten – restriktiv, da überwiegend an die Staatszugehörigkeit gebunden, formuliert sind.

4. Zusammenfassung

Dieser Beitrag brachte *Inklusion/Exklusion* als kategoriale Größe in die politikwissenschaftliche Migrationsforschung ein. Diskutiert wurde diese synthetische Verbindung anhand des Zuganges zu unterschiedlichen Rechtsdimensionen – im Sinne von Ager/Strang (2008) wurden diese sowohl als Grundlagen wie auch als Mittel der *Inklusion/Exklusion* verstanden. Diese Herangehensweise erlaubte es, sowohl die von der nationalen Staatszugehörigkeit entkoppelte Ausweitung von Rechten als auch Defizite und Ungleichheiten epistemologisch zu berücksichtigen.

Die *Inklusions-/Exklusions*-Perspektive benennt graduelle Abstufungen, Ungleichzeitigkeiten und Wechselseitigkeiten zwischen einzelnen Rechtsdimensionen und ihnen zugrunde liegenden Kriterien und Bedingungen. Diese Rechtsdimensionen stehen mittels Kategorisierungen und Konditionalitäten in einem komplexen wechselseitigen Verhältnis – sie sind interdependent, sie bauen teilweise aufeinander auf, sie sind aber auch voneinander isoliert: So garantieren politische Rechte den Zugang zu allen anderen Rechtsdimensionen; mit ökonomischen Rechten sind (meist) Berechtigungen für soziale Leistungen verbunden, nicht aber politische Partizipation und Repräsentation; soziale Rechte hingegen eröffnen keine Rechte in anderen Subsystemen. Soziale und ökonomische Rechte sind primär an Arbeitsmarktzugang und Aufenthaltsberechtigung gekoppelt und somit eher zugänglich als politische Rechte. Letztere sind im Vergleich zu sozialen und ökonomischen Rechten europaweit am striktesten geregelt und werden am stärksten nationalstaatlich geschützt.

Der Zugang zu Rechten ist über Kriterien geregelt, die zum Teil bereits den vorgelagerten Zuwanderungsbestimmungen eingeschrieben sind. Zuwanderungstitel entscheiden über die Möglichkeiten der Inklusion im Einwanderungsland. Je nach Kategorie und Status sind diese Kriterien unterschiedlich, oft spielt die Aufenthaltsdauer eine Rolle. In den letzten Jahren kamen weitere Bedingungen wie Sprache, Einkommen und die Erfüllung der Integrationsvereinbarung hinzu, wodurch die Ebene der Integrationspolitik verstärkt mit der Ebene der Zuwanderungspolitik verzahnt wurde.

Zusammenfassend bleibt zu sagen, dass das Kategorienpaar *Inklusion/Exklusion* die definitorischen Unschärfen, die singular verwendeten Begriffen wie Inklusion, Inkorporation oder Integration anhaften, zumindest teilweise entkräften kann. Insbesondere aber eröffnet das Kategorienpaar neues Wissen

insofern als es sich auf ein Sowohl-als-auch der eingrenzenden und ausgrenzenden Mechanismen und somit auf ein variierendes, verschiebbares Dazwischen einlässt. Die analytische Stärke des Doppelbegriffes liegt im Erkennen multipler Szenarien von parallel und verwoben verlaufenden Ein- und Ausschlusspraktiken und deren involvierten Akteure und Institutionen.

Eine forschungsrelevante Konsequenz des Doppelblickwinkels *Inklusion/Exklusion* schließlich ist, dass der Heterogenität der Gruppe der Eingewanderten – nicht zuletzt geprägt durch unterschiedliche Aufenthaltstitel, Arbeits- und Aufenthaltsrechte – besser Rechnung getragen wird als dies mit Integration, Inkorporation oder Inklusion alleine möglich ist. Die Politik der Kategorisierung sowie die Politik der Konditionalitäten produzieren Ungleichzeitigkeiten und Hierarchien. Differenzierungen und Stratifizierungen, aufgespannt im Kontinuum *Inklusion/Exklusion*, machen die soziale Gruppe der Drittstaatsangehörigen „flüssig“, jedenfalls nicht mehr als einseitig ausgegrenzt, aber auch nicht nur als inkludiert analysierbar.

Literatur

- Ager, Alastair/ Strang, Alison 2008: ‚Understanding Integration: A Conceptual Framework‘, *Journal of Refugee Studies*, vol. 21, no. 2, 166–191.
- Balibar, Etienne 2005: ‚Difference, Otherness, Exclusion‘, *Parallax*, vol. 11, no. 1, 19–34.
- Bauböck, Rainer 2010: ‚Changing the boundaries of citizenship: the inclusion of immigrants in democratic polities‘, in: Martiniello, Marco/Rath, Jan (Hg.): *Selected Studies in International Migration and Immigrant Incorporation*, Amsterdam, 275–314.
- Bauböck, Rainer/Perchinig, Bernhard 2006: ‚Migrations- und Integrationspolitik‘, in Dachs, Herbert *et al.* (Hg.): *Politik in Österreich. Das Handbuch*, Wien, 726–742.
- Bude, Heinz 2008: *Die Ausgeschlossenen. Das Ende vom Traum einer gerechten Gesellschaft*, München.
- Castel, Robert 2008: ‚Die Fallstricke des Exklusionsbegriffs‘, in Bude, Heinz /Willisch, Andreas (Hg.): *Exklusion. Die Debatte über die „Überflüssigen“*, Frankfurt, 69–86.
- Castles, Stephen/Korac, Maja/Vasta, Ellie/Vertovec, Steven 2002: ‚Integration: Mapping the Field‘, Report of a project carried out by the University of Oxford Centre for Migration and policy Research and Refugee Studies Centre contracted by the Home Office, Immigration Research and Statistics Service (IRSS), *Home Office Online Report 28/03*.
- Dahl, Robert 1989: *Democracy and Its Critics*, New Haven.
- Davy, Ulrike 2005: ‚Integration of Immigrants in Germany: A Slowly Evolving Concept‘, *European Journal of Migration and Law*, vol. 7, no. 2, 123–144.
- Everson, Michelle C./Preuß, Ulrich K. 1995: ‚Concepts, Foundations and Limits of European Citizenship‘, *ZERP-Diskussionspapier 2/95*, Zentrum für europäische Rechtspolitik an der Universität Bremen.

- Gerdes, Jürgen 2008: ‚Die Rechte von MigrantInnen‘, abgerufen am 12.02.2012, www.migration-boell.de/web/migration/46_1728.asp.
- Goodman, Sara Wallace 2011: ‚Controlling Immigration through Language and Country Knowledge Requirements‘, *West European Politics*, vol. 34, no.2, 235 – 255.
- Hammar, Tomas 1985: *European Immigration Policy. A comparative Study*, Cambridge.
- Jacobson, David 1997: *Rights Across Borders. Immigration and the Decline of Citizenship*, Baltimore.
- Janoski, Thomas/Gran, Brian 2002: ‚Political Citizenship: Foundations of Rights‘, in Isin, Engin F./Turner, Bryan S. (Hg.): *Handbook of Citizenship Studies*, London, 13 – 52.
- Joppke, Christian 2005: ‚Exclusion in the Liberal State. The Case of Immigration and Citizenship Policy‘, *European Journal of Social Theory*, vol. 8, no. 1, 43 – 61.
- Joppke, Christian 2007: ‚Beyond National Models: Civic Integration Policies for Immigrants in Western Europe‘, *West European Politics*, vol. 30, no. 1, 1 – 22.
- Joppke, Christian 2010: *Citizenship and Immigration*, Cambridge/Malden.
- Kofman, Eleonore 2002: ‚Contemporary European Migrations, Civic Stratification and Citizenship‘, *Political Geography*, vol. 21, no. 8, 1035 – 1054.
- Kofman, Eleonore 2005: ‚Citizenship, Migration and the Reassertion of National Identity‘, *Citizenship Studies*, vol. 9, no. 5, 453 – 467.
- Kronauer, Martin 2010: ‚Inklusion – Exklusion. Eine historische und begriffliche Annäherung an die soziale Frage der Gegenwart‘, in Kronauer, Martin (Hg.): *Inklusion und Weiterbildung. Reflexionen zur gesellschaftlichen Teilhabe in der Gegenwart*, Bielefeld, 24 – 58.
- Krzyżanowski, Michał/Wodak, Ruth 2008: *The Politics of Exclusion: Debating Migration in Austria*, New Brunswick, New Jersey.
- Labonte, Ronald 2005: ‚Social Inclusion/Exclusion: Dancing the Dialectic‘, *Health Promotion International*, vol. 19, no.1, 115 – 121.
- Lister, Michael 2005: ‚„Marshall-ing“ Social and Political Citizenship: Towards a Unified Conception of Citizenship‘, *Government and Opposition*, vol. 40, no. 4, 471 – 492.
- Lister, Ruth 2007: ‚Inclusive Citizenship: Realizing the Potential‘, *Citizenship Studies*, Vol. 11, no. 1, 49 – 61.
- Mackert, Jürgen 1998: ‚Jenseits von Inklusion/Exklusion. Staatsbürgerschaft als Modus sozialer Schließung‘, *Berliner Journal für Soziologie*, vol. 8, no. 4, 561 – 576.
- Mackert, Jürgen 1999: *Kampf um Zugehörigkeit. Nationale Staatsbürgerschaft als Modus sozialer Schließung*, Opladen.
- Marshall, Thomas H. 1950: *Citizenship and Social Class*, Cambridge.
- Merkel, Wolfgang 2003: ‚„Eingebettete“ und defekte Demokratien: Theorie und Empirie‘, in Offe, Claus (Hg.): *Demokratisierung der Demokratie*, Frankfurt/New York, 43 – 71.
- Mohr, Katrin 2005: ‚Stratifizierte Rechte und soziale Exklusion von Migranten im Wohlfahrtsstaat‘, *Zeitschrift für Soziologie*, vol. 34, no. 5, 383 – 398.
- Morales, Laura/Giugni, Marco 2011: ‚Political Opportunities, Social Capital and the Political Inclusion of Immigrants in European Cities‘, in Morales, Laura /Giugni, Marco (Hg.): *Social Capital, Political Participation and Migration in Europe. Making Multi-cultural Democracy Work?*, Basingstoke, 1 – 18.
- Morris, Lydia 2002: *Managing Migration: Civic Stratification and Migrants’ Rights*, London.
- Rosenberger, Sieglinde 2012: ‚Inklusive Demokratie? Politische, soziale und religiöse

- Rechte von WohnbürgerInnen ohne österreichische Staatsbürgerschaft', in Helms, Ludgar/Wineroither, David (Hg.): *Die österreichische Demokratie im Vergleich*, Baden-Baden, 383 – 402.
- Schuster, Liza 2011: 'Turning Refugees into 'Illegal Migrants': Afghan Asylum Seekers in Europe', *Ethnic and Racial Studies*, vol. 34, no. 8, 1392 – 1407.
- Schuster, Liza/Solomos, John 2002: 'Rights and wrongs across European borders: migrants, minorities and citizenship', *Citizenship Studies*, vol. 6, no. 1, 37 – 54.
- Söhn, Janina 2011: *Rechtsstatus und Bildungschancen. Die staatliche Ungleichbehandlung von Migrantengruppen und ihre Konsequenzen*, Wiesbaden.
- Soysal, Yasemin N. 1994: *Limits of Citizenship: Migrants and Postnational Membership in Europe*, Chicago.
- Spicer, Neil 2008: 'Places of Exclusion and Inclusion: Asylum-Seeker and Refugee Experiences of Neighbourhoods in the UK', *Journal of Ethnic and Migration Studies*, vol. 34, no. 3, 491 – 510.
- Steinert, Heinz 2003: 'Participation and Social Exclusion: A Conceptual Framework', in Steinert, Heinz/Pilgram, Arno (Hg.): *Welfare Policy from Below. Struggles Against Social Exclusion in Europe*, Aldershot, 45 – 60.
- Stobbe, Holk 2004: *Undokumentierte Migration in Deutschland und den Vereinigten Staaten. Interne Migrationskontrollen und die Handlungsspielräume von Sans Papiers*, Göttingen.
- Tholen, Berry 2009: 'Privileging the near and dear? Evaluating special ties considerations in EU migration policy', *Ethnicities*, vol. 9, no. 1, 32 – 52.
- Vobruba, Georg 2003: 'Inclusion, Exclusion: Towards a Dynamic Approach', in Steinert, Heinz/Pilgram, Arno (Hg.): *Welfare Policy from Below. Struggles Against Social Exclusion in Europe*, Aldershot, 25 – 32.
- Wolbrecht, Christina/Hero, Rodney E. (Hg.) 2005: *The Politics of Democratic Inclusion*, Philadelphia.
- Yanow, Dvora 2003: *Constructing 'Race' and 'Ethnicity' in America: Category-Making in Public Policy and Administration*, Armonk, NY.
- Young, Iris M. 2000: *Inclusion and Democracy*, Oxford.